

Für das gegenständliche Grundstück besteht **kein Teilbebauungsplan**. Somit gelten die **Bestimmungen der Burgenländischen Bauordnung** sowie des **Burgenländischen Baugesetzes** in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Rechtsgrundlagen.

Die zulässige Bebauung richtet sich insbesondere nach:

- der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung „Bauland – Wohngebiet“ sowie
- den allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen der Burgenländischen Bauordnung.

Mangels Teilbebauungsplanes sind keine verbindlichen Festlegungen hinsichtlich

- Bauweise (offen, gekuppelt oder geschlossen),
- Baufluchtlinien oder Baugrenzen,
- Dachform oder Traufenhöhe

vorgegeben.

Diese sind daher im Anlassfall im Zuge eines konkreten Bauverfahrens unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der örtlichen Gegebenheiten sowie des Orts- und Landschaftsbildes (Umgebungsbebauung) zu beurteilen.

Einzig die Verbauungsdichte für Einfamilienhäuser wird seitens der Baubehörde mit 40% vorgegeben und ein uneingefriedeter Parkplatz für 2 PKWs ist herzustellen. Des Weiteren beachten Sie aufgrund des Welterbes bitte die max. mittlere Gebäudehöhe von 10,00m.

Vorwegentwürfe und Überlegungen sind mit unserem BSV abzuklären via

rene.raschl@gmail.com

Weiters möchten wir erwähnen, dass durch das Grundstück ein Wassergraben läuft und ca. 50% des Grundstückes im HQ30 Bereich zu liegen kommt.





Wir weisen darauf hin, dass aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Bebauung abgeleitet werden kann.
Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Liebe Grüße
Ing. Rudolf Gruber

Marktgemeinde Donnerskirchen
Hauptstraße 29
7082 Donnerskirchen
02683/8541-11, Fax: +43(0)2683/8101
r.gruber@donnerskirchen.at
www.donnerskirchen.at